

Satzung

der Stadt Wedel (Holstein)

über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bei bestehenden
baulichen Anlagen in dem Gebiet Möllers Park / Boockholtzstraße

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.03.1980 und mit Genehmigung des Innenministers vom 31.07.1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bebauten Grundstücke innerhalb der in der anliegenden Karte, die Teil dieser Satzung ist, schwarz gestrichelt umrandeten Ortsteile.

§ 2

Stellplatzverpflichtung für bestehende bauliche Anlagen

- (1) Stellplätze sind von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit (§§ 4 und 5) herzustellen.
- (2) Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Grundstück herzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die hierfür benötigten Flächen nicht in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück vorhanden sind oder nicht durch zumutbare Maßnahmen frei zugänglich gemacht werden können.
- (3) Die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück kann durch Erstellung von Stellplätzen oder von Gemeinschaftsanlagen in der Nähe des Baugrundstückes erfüllt werden, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, dessen Benutzung für diesen Zweck durch Eintragung einer Baulast oder durch entsprechende Festsetzungen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan gesichert ist.

Die Entfernung zwischen Baugrundstück und Stellplätzen darf nicht mehr als 300 m betragen (tatsächlich erforderlicher Fußweg).

- (4) Der Bauantrag ist innerhalb von vier Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Stellplätze sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.

§ 3

Herstellung von Stellplätzen durch die Stadt

- (1) Die Stadt kann auf Wunsch der Verpflichteten die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen übernehmen, wenn die Übernahme der anteiligen Kostenlast durch die Verpflichteten gesichert ist.
- (2) Den Verpflichteten ist an der Gemeinschaftsanlage nach dem Umfang ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur nachträglichen Herstellung von Stellplätzen Miteigentum oder eine Grunddienstbarkeit einzuräumen.

Die privatrechtliche Verfügungsbefugnis der Verpflichteten über die genannten dinglichen Rechte ist durch Eintragung einer Baulast einzuschränken.

§ 4

Zahl der Stellplätze

Die Ermittlung der Zahl der Stellplätze sind die Richtzahlen der Verwaltungsvorschriften zu § 67 der Landesbauordnung – Stellplätze und Garagen – (Stellplatzerlass – StErl -) vom 10. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S, 839) zugrunde zu legen.

§ 5

Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

Jeder Stellplatz ist in einer Größe von mindestens 2,30 x 5,0 m anzulegen; die Fläche der Zu- und Abfahrt ist hierbei nicht mitgerechnet.

Die Stellplätze sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu befestigen. Es kann verlangt werden, dass Hinweise auf Stellplätze angebracht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 4 der Satzung

1. innerhalb von vier Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde keinen Bauantrag stellt oder
2. die Stellplätze nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung herstellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel (Holstein, den 10. September 1981

STADT WEDEL (HOLSTEIN)
Der Bürgermeister

Gez. Dr. Hörnig
Bürgermeister

Bekanntmachungen:

Wedel-Schulauer Tageblatt: 18.09.1981

Pinneberger Zeitung: 18.09.1981